Verordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf der oberen Donau bei Ulm (Ulmer-Donau-Schifffahrtsverordnung)

vom 02. Mai 1968

in der Fassung vom 05. April 2009

(Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 17.05.1968, S. 177)

Aufgrund von § 30 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf dem baden-württembergischen Teil der oberen Donau bei Ulm zwischen Illermündung und dem Kraftwerk Ulm Böfinger Halde (von Fluss-km 8,0 bis km 1,37) ist das Fahren mit Fahrzeugen mit eigener Triebkraft verboten.
- (2) Von dem Verbot des Absatzes 1 sind befreit:
- a) Die Polizei, die Wasserwirtschaftsverwaltung und sonstige Stellen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert;
- b) der für die Gewässerstrecke eingerichtete Rettungsdienst;
- c) Personen, die gewerbsmäßig Fahrgäste gegen Entgelt befördern.

§ 2

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmen können mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden.

§ 2a¹⁾

- (1) Für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf der in § 1 genannten Donaustrecke sowie für das Verfahren für die technische Zulassung zum Verkehr ist die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beziehen.
- (2) Für Fahrten im Geltungsbereich dieser Verordnung können Abweichungen von einer oder mehreren Bestimmungen der Binnenschifffahrtsuntersuchungsordnung zugelassen werden. Die Abweichungen für dieses Gebiet sind in dem Gemeinschaftszeugnis einzutragen.
- (3) Zuständig für die Durchführung des Verfahrens für die technische Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr ist das Landratsamt Konstanz.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

) Diese F

¹⁾ Diese Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABI. L 389 vom 30. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABI. L 255 vom 23. September 2008, S. 5). Die Verpflichtungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABI. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABI. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet worden.